

# **BStGer BB.2023.149 vom 11. September 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2023.149](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.149)

FR: TPF BB.2023.149 du 11 septembre 2023

IT: TPF BB.2023.149 del 11 settembre 2023

## **Regeste**

Zulassung der Privatklägerschaft (Art. 118 ff. i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO);  
aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2; siehe auch die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

### **E. 1.2**

Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekammer ist der Beschuldigte grundsätzlich mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht legitimiert, die blosser Zulassung einer Person als Privatklägerin mit Beschwerde anzufechten (siehe nebst anderen die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2023.37 vom 6. Juli 2023 E. 1.4.1; BB.2022.132 vom 21. März 2023 E. 4.1; BB.2021.221 vom 13. Februar 2023 E. 2.2; BB.2020.43 vom 19. August 2020 E. 1.3; jeweils m.w.H.; siehe auch das Urteil des Bundesgerichts 1B\_510/2021 vom 17. Juni 2022 E. 1.2, wonach ein solcher Entscheid dem

- 4 -

Beschuldigten nach ständiger Rechtsprechung in der Regel auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur [im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG] verursacht). Eine solche Legitimation ist nur ausnahmsweise zu bejahen, wenn beispielsweise ein Staat als Privatkläger zugelassen werden sollte oder wenn es sich um ein Rechtssubjekt handelt, bei dem wegen seiner engen Verknüpfung mit einem bestimmten Staat die Zulassung im Verfahren praktisch der Zulassung des betreffenden Staates gleichkäme (siehe auch dazu die eben erwähnten Beschlüsse des Bundesstrafgerichts sowie TPF 2012 48 E. 1.3.1).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer macht keine Gründe geltend, die im Sinne der erwähnten Rechtsprechung für seine Legitimation zur Beschwerde gegen die Zulassung des Beschwerdegegners 2 als Privatkläger sprechen würden. Solche sind auch nicht ersichtlich. Die mit der Zulassung der Privatklägerschaft einhergehenden Verfahrensrechte bzw. deren Ausübung stellen grundsätzlich einen potentiellen Nachteil (tatsächlicher Natur) für den Beschwerdeführer dar, welcher der Existenz eines Strafverfahrens inhärent ist und eine Beschwerdelegitimation nicht per se zu begründen vermag (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.287 vom 17. März 2020 E. 2.5). Soweit sich die Beschwerde gegen Ziffer 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung richtet, ist auf diese mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

### **E. 1.4**

Dies gilt umso mehr, soweit sich die Beschwerde gegen die keine erkennbaren Rechtswirkungen aufweisende bzw. gegen die bloss deklaratorische Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung richtet. Was den Beschwerdegegner 1 angeht, geht die ihm darin zugestandene Stellung als Geschädigter ohnehin nicht über dessen Parteirolle als Privatkläger hinaus. Den anderen beiden Personen (C. und D. AG) wurde die angefochtene Verfügung zudem nicht einmal zur Kenntnis gebracht, so dass nicht ersichtlich wird, inwiefern der Beschwerdeführer durch Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung in irgendeiner Weise in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen sein soll.

### **E. 2**

Eingetreten werden kann auf die vorliegende Beschwerde höchstens, soweit sich diese gegen die dem Beschwerdegegner 2 zugestandene Akteneinsicht richtet (Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung). Allerdings unterlässt es der Beschwerdeführer, diesbezüglich irgendwelche Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Art. 102 Abs. 1 oder Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO darzutun, welche allenfalls spezielle Modalitäten der Akteneinsicht oder deren Einschränkung rechtfertigen würden. Der Beschwerdeführer führt in

- 5 -

seiner Beschwerde lediglich in einem Satz aus, das Akteneinsichtsrecht entfalle, weil der Konstituierung des Beschwerdegegners 2 als Privatkläger nicht stattzugeben sei (act. 1, Rz. 20 in fine). Mit Blick auf das zuvor Ausgeführte erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als offensichtlich un begründet.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich un begründet bzw. unzulässig, weshalb diese ohne Durchführung eines Schriftwechsels abzuweisen ist, sofern auf sie einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Nebenverfahren betreffend auf schiebende Wirkung zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben.

### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist festzusetzen auf Fr. 500.– (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.